

A. Arbeitgeber*in

.....
Kostenstelle/Abteilung
.....

B. Arbeitnehmer*in

Name, Vorname

Geschlecht männlich weiblich divers unbestimmt

Geburtsdatum Geburtsname

Geburtsort Staatsangehörigkeit

Strasse

Postleitzahl, Wohnort

Telefon

Beginn der Beschäftigung

krankenversichert bei (Name der Krankenkasse)

Handelt es sich um eine private Krankenversich.? nein ja falls ja, bitte Mitgliedsbescheinigung einreichen!

Rentenversicherungs-Nr. ____ | ____ | ____ | ____ Nicht-EU-Bürger*innen, bitte Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis in Kopie einreichen !

Persönliche Identifikations-Nr. _____ **Finanzamt**

Befristetes Arbeitsverhältnis nein ja, befristet bis

wöchentliche Arbeitszeit Std./Woche
ggf. Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (in Stunden pro Tag):
Mo ____ Di ____ Mi ____ Do ____ Fr ____ Sa ____ So ____

Ausgeübte Tätigkeit

Höchster Schulabschluss		Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss	
ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/>	ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	<input type="checkbox"/>
Hauptschulabschluss	<input type="checkbox"/>	Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>
Mittlere Reife oder gleichwertig	<input type="checkbox"/>	Meister/Technik oder gleichwertig	<input type="checkbox"/>
Abitur / Fachabitur	<input type="checkbox"/>	Bachelor	<input type="checkbox"/>
		Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	<input type="checkbox"/>
		Promotion	<input type="checkbox"/>

Gehaltsvereinbarung €/ mtl. bitte Anstellungsvertrag (Kopie) einreichen !

Ich möchte keinen RV-Beitrag in Höhe von 3,6 % zahlen.

Mein Arbeitsgebender hat mich über die Rentenversicherungspflicht informiert. (siehe hierzu anliegendes Merkblatt zu den möglichen Folgen)

Steuerabzug

- erfolgt durch den Arbeitgeber*in pauschal mit 2 %
 oder Arbeitnehmer*in übernimmt Pauschalsteuer von 2 %
 oder Arbeitnehmer*in gibt Lohnsteuerabzugsmerkmale an:

Steuerklasse _____ Kinderfreibetrag _____ Kirche _____
 Steuerfreibetrag jährlich _____ monatlich _____

Hat der/die Arbeitnehmer*in weitere Einkünfte? nein ja, und zwar aus...

- einer Hauptbeschäftigung
 einem oder mehreren Minijob(s) bis 450,00 €

Aus dem/den Minijob(s) erzielt der/die Arbeitnehmer*in Einkünfte i. H. v. _____ €/mtl.

Bankverbindung / IBAN DE _____

BIC _____

Bescheinigung elektronisch annehmen (Bea)

- Ich widerspreche der elektronischen Übermittlung von Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitslohn darf maximal 450,00 € monatlich betragen, und zwar aus allen Minijobs zusammen. Die Vergütung pro Stunde darf im Regelfall 9,82 € (ab 01.07.22 = 10,45 €) nicht unterschreiten, so dass die monatliche Arbeitszeit im Regelfall 45,82 Stunden (ab 01.07.22 = 43,06 Stunden) nicht überschreiten darf.

Die Arbeitskraft ist verpflichtet etwaige Änderungen der vorstehenden Daten dem Arbeitsgebenden unverzüglich mitzuteilen!

D. Die vorstehenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

.....
 Datum, Unterschrift Arbeitnehmer*in

.....
 Datum, Unterschrift Arbeitgeber*in

(nicht volljährige Person: Unterschrift des gesetzlich Vertretenden)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer*innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Beschäftigten zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitsgebenden (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Beschäftigten ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, können sich Beschäftigte von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitsgebenden - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Üben Beschäftigte mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag haben Beschäftigte nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag haben Beschäftigte alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitsgebenden zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitsgebenden, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsgebende der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitsgebende den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Beschäftigten entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Beschäftigte nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich Beschäftigte für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.